

und Inhalt näher beschriebene Stadtbuch, Stadt-Denkbuch, der Stadt heimliches Buch, auch (von der Farbe des Umschlags) das rothe Buch genannt, ist eine Pergament-Handschrift in Folio. In diesem Stadtbuche sind namentlich auch zwei noch ungedruckte Aufzeichnungen enthalten, die für die Geschichte der hiesigen Innungen, besonders der Kaufmanns-Innung, von großem Interesse sind, nämlich:

a. auf S. 68 eine Verfügung des Rathes und der Geschworenen vom 17. Januar 1416 über die der Kaufmanns-Innung, gegenüber den Bürgern, Leinewebern und Hutmachern zustehenden Handelsbefugnisse,

b. auf S. 86 eine Verfügung des Rathes und der Geschworenen vom 9. Januar 1449 bezüglich der Handelsbefugnisse der Kaufmanns-Innung und der Wollenweber ¹⁾.

Wenn ich nun unternommen habe, die betreffenden Aufzeichnungen beider Handschriften anderweit bezw. neu herauszugeben, so wird solches einer weiteren Rechtfertigung wol nicht bedürfen.

Ich habe mich bemüht, einen richtigen, lesbaren Text herzustellen, welchem einige Erläuterungen und zwei Register von mir hinzugefügt sind. Es würde offenbar unzweckmäßig gewesen sein, bei der Herausgabe die unchronologische Reihenfolge des Bürgerbuchs beizubehalten. Ich habe daher die Aufzeichnungen chronologisch geordnet und diejenigen des Bürgerbuchs mit laufenden Nummern 1. 2. 3. u. s. w., diejenigen des Stadtbuchs aber mit den Nummern I. und II. bezeichnet, auch jeder, dem Bürgerbuche entnommenen einzelnen Aufzeichnung zur Bezeichnung der Reihenfolge des Originals eine laufende Nummer und die betreffende Seitenzahl in einer Klammer hinzugefügt. Die Zeit des Erlasses der nicht datirten Statuten u. s. w., soweit solche nicht aus dem Zusammenhange mit andern datirten sich ergibt, habe ich mit Rück-

¹⁾ Eine, in derselben Handschrift enthaltene Rathes-Verfügung vom 22. April 1375, betreffend die Gewinnung des Bäckeramts, Schuhmacheramts u. s. w., findet sich abgedruckt bei Sudendorf a. a. O., Theil 8. S. 192.